

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Teil 1: Verweis auf geltendes Thüringer Recht

- I. Es wird auf die Regelungen der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) vom 07.07.2020 in der Fassung der letzten Verlängerung vom 09.01.2021 in der jeweils gültigen Fortschreibung verwiesen.**
- II. Es wird auf die Regelungen der Dritten Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO) in der Fassung der Änderung vom 09.01.2021 in der jeweils gültigen Fortschreibung verwiesen.**
- III. Es wird auf die Regelungen der Fünften Thüringer Quarantäneverordnung vom 07.11.2020 in der Fassung der Änderung vom 09.01.2021 in der jeweils gültigen Fortschreibung verwiesen.**

Teil 2: Neufassung Allgemeinverfügung der Stadt Jena

Der Oberbürgermeister der Stadt Jena ordnet als untere Gesundheitsbehörde gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1, 3 und 6, 29, 30 Abs. 1 Satz 2 und 31 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO und § 1 Abs. 3 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO in der jeweils gültigen Fassung folgende Allgemeinverfügung an, die an die Stelle der Allgemeinverfügung der Stadt Jena vom 12.12.2020 tritt:

I. Weitergehende Anordnungen zur 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO und zur 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO

1. Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung (§ 6 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO, § 5 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO)

Im Stadtgebiet Jena ist, über die in § 6 Abs. 1 und Abs. 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO sowie über die in § 5 Abs. 1 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO geregelten Bereiche hinaus, unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Zur Glaubhaftmachung der Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit aus gesundheitlichen Gründen gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO ist eine ärztliche Bescheinigung notwendig, die die fachlich-medizinische Bezeichnung des Krankheitsbilds (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, aus dem sich die Befreiung ergibt, enthält.

a) Die Verpflichtung gilt für geschlossene Räume mit folgenden Besonderheiten:

- Bei der Inanspruchnahme und Erbringung von Dienstleistungen am Menschen sind Gesichtsbehandlungen bzw. gesichtsnahen Dienstleistungen nur zulässig, wenn die Beschäftigten mindestens eine FFP2-Maske - oder gleichwertige Maske mit der Bezeichnung KN95 oder N95 - tragen, ergänzt von einer Schutzbrille oder einem Gesichtsschild.
- In medizinischen und therapeutischen Einrichtungen (insbesondere Arzt- und Therapiepraxen, medizinischen Versorgungszentren und Krankenhäusern) haben Patienten eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, Ärzte und Personal einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz, bei gesichtsnahen Behandlungen (wie insbesondere zahnärztlichen oder augenärztlichen Maßnahmen) eine FFP-2-Maske ohne Ausatemventil.

b) Darüber hinaus gilt die Verpflichtung beim Aufenthalt in geschlossenen Räumen, soweit es sich nicht bereits um einen in I. Ziffer 1. Buchstabe a) geregelten Bereich handelt, mit mindestens einer anderen Person (insbesondere Arbeits-, Dienst- und Betriebsstätten); diese Verpflichtung gilt nicht:

- sofern der Mindestabstand von 1,5 m sichergestellt werden kann und
- wenn im Raum pro Person mindestens 10 qm zur Verfügung stehen oder ein Infektionsschutzkonzept nach den Anforderungen des § 5 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO mit einem Lüftungskonzept vorliegt.

Ausgenommen von der vorgenannten Verpflichtung ist der private Wohnbereich.

c) Die Verpflichtung gilt entsprechend § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO in folgenden Bereichen:

- außerhalb von Gebäuden im öffentlichen Raum im Zeitraum zwischen 10:00 Uhr und 18:00 Uhr auf nachfolgenden Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb des „Altstadtgrabenrings“ (begrenzt durch den

Fürstengraben im Norden, durch den Löbdergraben im Osten und Süden, durch den Holzmarkt und den Teichgraben im Süden sowie durch den Leutragraben und den Johannisplatz im Westen):

Löbderstraße	Ludwig-Weimar-Gasse
Markt	Markt Gäßchen
Oberlauengasse	Kirchplatz
Am Pulverturm	Probstei
Rathausgasse	An der Marktmühle
Saalstraße	Schlossgasse
Greifgasse	Hinter der Kirche
Untergasse	Unterm Markt
Jenergasse	Johannisstraße

- **weiterhin auf den Fußwegen folgender Straßen und Plätze:**
 - **südlicher Löbdergraben**
 - **Holzmarkt**
 - **Teichgraben**

- **im gesamten Stadtgebiet für:**
 - **aufgrund der Marktsatzung festgesetzte Wochenmärkte,**
 - **nach der StVO ausgewiesene Haltestellenbereiche (Zeichen 224), sofern sich dort mindestens eine weitere Person aufhält, die nicht zum eigenen Haushalt gehört.**

2. Betretungsverbot für öffentliche Orte

- a) **Das Betreten von öffentlichen Orten ist nur mit triftigem Grund gestattet. Zu den öffentlichen Orten zählen alle für die Öffentlichkeit zugänglichen Bereiche, insbesondere Straßen, Wege, Gehwege, Plätze, öffentliche Grünflächen, Parkanlagen, Parkplätze und Waldgebiete im Zuständigkeitsbereich der Stadt Jena.**
- b) **Triftige Gründe im Sinne von I. Ziffer 2 Buchstabe a) sind insbesondere (soweit dies hierfür notwendig ist, schließt das die Benutzung des öffentlichen Personenverkehrs mit ein):**
- **die Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten, Behördengänge,**
 - **die Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer oder veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen,**
 - **der Besuch von geöffneten Kinderbetreuungs- und schulischen Bildungseinrichtungen,**
 - **Versorgungsgänge, Einkauf und Besuch von zugelassenen Dienstleistungsbetrieben,**
 - **der zulässige Besuch eines anderen Hausstands,**
 - **der Besuch bei außerhalb des eigenen Haushalts wohnenden Lebenspartnern,**
 - **der zulässige Besuch in Kranken-, Pflege- und Alteneinrichtungen,**
 - **die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,**

- die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen im zulässigen Umfang,
- die Begleitung Sterbender sowie Teilnahme an Beerdigungen und standesamtlichen Trauungen,
- die Versorgung von Tieren,
- die Teilnahme an Versammlungen sowie religiösen Veranstaltungen und Zusammenkünften im erlaubten Rahmen,
- die Teilnahme am erlaubten Training der Sportgymnasien sowie des Sportbetriebs der Profisportvereine und Kaderathleten,
- Individualsport allein, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts,
- Bewegung an der frischen Luft, wenn die Personenzahl den zulässigen Umfang nicht überschreitet.

3. Religiöse Veranstaltungen und Zusammenkünfte (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO)

Religiöse Veranstaltungen und Zusammenkünfte dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen stattfinden:

- Zwischen den Teilnehmern muss durchgängig ein Mindestabstand von 1,5 m sichergestellt werden. Ausgenommen hiervon sind Personen, die dem gleichen Hausstand angehören.
- In geschlossenen Räumen ist zusätzlich pro anwesender Person eine Mindestfläche von 5 qm vorzusehen.
- Zusammenkünfte, die den Charakter von Großveranstaltungen erreichen, sind untersagt.

4. Alkoholische Getränke (§ 3a der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO)

- a) Ausgenommen von der nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO zulässigen Abholung mitnahmefähiger Speisen und Getränke ist der Verkauf offener alkoholischer Getränke.
- b) Innerhalb von 22:00 Uhr bis 5:00 Uhr besteht ein generelles Verkaufsverbot alkoholischer Getränke. Das Verkaufsverbot erstreckt sich insbesondere auch auf Tankstellenbetriebe und Mischbetriebe der Schankwirtschaft mit Einzelhandel.

5. Hochschulbetrieb

An den Hochschulen finden keine Präsenzveranstaltungen statt. Der übrige Präsenzbetrieb ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Erforderlich hierfür ist ein an den jeweiligen Bereich angepasstes Infektionsschutzkonzept nach Maßgabe der §§ 3 bis 5 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO, das vom Hygienebeauftragten der jeweiligen Einrichtung oder einem anderen dafür bestimmten Verantwortlichen innerhalb angemessener Frist zu bestätigen ist. Nach den gleichen Voraussetzungen sind unaufschiebbare praktische Bildungsabschnitte oder Forschungsarbeiten, die besondere Labor- oder Arbeits-

räume erfordern, zulässig. Dies gilt auch für die Nutzung von wissenschaftlichen Bibliotheken. Ebenso sind notwendige Prüfungen zu ermöglichen.

6. Regelungen für Risikopersonen

Personen, die innerhalb der letzten 7 Tage Krankheitssymptome (erhöhte Körpertemperatur über 37,5 Grad, trockener Husten, Atemprobleme / Kurzatmigkeit, Lungenschmerzen, akuter Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn, erhebliche Hals- und Gliederschmerzen) aufgewiesen haben oder diese aktuell noch aufweisen, dürfen während des Vorliegens der Symptome und für die Dauer von 7 Tagen nach der letzten Symptomatik keine Geschäfte bzw. Verkaufsstellen, Betriebs- und Diensträume, Gaststätten und Beherbergungsbetriebe, geöffnete Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Beförderungsmittel des öffentlichen Personenverkehrs sowie medizinische Einrichtungen (soweit dies nicht aufgrund Behandlungsbedürftigkeit erforderlich ist) betreten. Dies gilt nicht, wenn eine SARS-CoV-2-Infektion labordiagnostisch ausgeschlossen worden ist.

II. Ergänzende Regelungen und konkretisierende Hinweise zur Fünften Thüringer Quarantäneverordnung

- 1. Einwohner Jena bzw. deren Personensorgeberechtigte sowie nicht in der Bundesrepublik gemeldete Personen, die Ein- und Rückreisende aus einem Risikogebiet gemäß § 1 Abs. 1 der Fünften Thüringer Quarantäneverordnung in der jeweils gültigen Fortschreibung sind, haben sich unverzüglich telefonisch bei der Hotline 03641 / 49 22 22 unter Angabe ihrer Personalien und der Umstände des Aufenthalts (Zeitraum, Ort, Kontakte) oder über das Web-Formular unter <https://gesundheit.jena.de/webform/corona2> zu melden.**

Die Ausweisung der Risikogebiete findet sich unter:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html“

- 2. Personen nach II. Ziffer 1. mit Krankheitssymptomen sind verpflichtet, unverzüglich die Stadt Jena unter 03641 / 49 33 33 zu kontaktieren. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob daneben eine Meldung beim Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst erfolgt.**

III. Außerkrafttreten, Geltung und Bekanntgabe

- 1. Die Allgemeinverfügung vom 12.12.2020 wird aufgehoben.**
- 2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab sofort bis einschließlich zum 07.02.2021.**
- 3. Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach ihrer Bekanntgabe wirksam.**

Begründung:

Bei den Regelungen dieser Allgemeinverfügung handelt es sich einerseits um die Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 12.12.2020, andererseits jedoch überwiegend um Anpassungen an die aktuelle Verordnungslage in Thüringen. Durch die Änderung der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO vom 09.01.2021 wurden angesichts des weiterhin anhaltenden Infektionsgeschehens innerhalb Thüringens weitergehende Maßnahmen verfügt, die einen Großteil der bisherigen Regelungen der Allgemeinverfügung der Stadt Jena nunmehr entbehrlich machen.

Soweit nicht gesondert im Rahmen der jeweiligen Ziffer hierzu Erläuterungen erfolgen, handelt es sich hierbei um folgende Bereiche:

Gestrichen werden konnte die bisherige Regelung unter Ziffer 3. Buchstabe a), welche im Wesentlichen der Klarstellung diene. Entsprechend § 6 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO in seiner bisherigen Fassung war durch den Verweis auf § 7 Abs. 1 sowie 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO zwar ein Großteil möglicher öffentlicher Veranstaltungen untersagt und dies weitergehend durch die Schließung der in § 6 Abs. 2 genannten Einrichtungen flankiert. Es waren hierdurch jedoch nicht alle denkbaren Ausgestaltungen öffentlicher Veranstaltungen abgedeckt. Mit der jetzigen klarstellenden Formulierung („insbesondere“) wird verdeutlicht, dass sämtliche Veranstaltungen und Zusammenkünfte, soweit sie nicht gesondert privilegiert sind, untersagt sind. Vor diesem Hintergrund ist auch die Klarstellung in Ziffer 3. Buchstabe b) entbehrlich geworden. Dies gilt auch für die dort bislang genannten Tagungen, Kongresse, Messen und vergleichbare Veranstaltungen, da auch diese jeweils nach der aktuellen Verordnungslage nicht mehr zulässig sind. Schließlich ist auch durch den weitergehenden Katalog des § 6 Abs. 2 der aktuellen ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO, wonach umfänglich Einrichtungen und Angebote auch mit Bildungscharakter zu schließen sind die bisherige gesonderte Regelung von Ziffer 3. Buchstabe c) nicht mehr notwendig. Ergänzend sei auf § 9b der derzeitigen ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO verwiesen, der für den Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung konkrete Festlegungen trifft.

Gleichermaßen konnte auch die vorherige Regelung unter Ziffer 4. bezüglich privater bzw. familiärer Feiern oder Zusammenkünfte sowie nichtöffentlicher Veranstaltungen gestrichen werden. In § 3 der ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO waren vormals die Vorgaben der Kontaktbeschränkung nur für den Aufenthalt in der Öffentlichkeit rechtsverbindlich geregelt, für den privaten Bereich nur als Empfehlung, weshalb bislang eine entsprechende Regelung als erweiternde Schutzmaßnahme in der Allgemeinverfügung für notwendig erachtet wurde. Aktuell ist in § 3 Abs. 1 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO keine Einschränkung mehr auf die Öffentlichkeit enthalten. Zudem ebenso ist durch den Verweis in § 6 Abs. 1 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO auch auf § 7 Abs. 3 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO (mithin auf nichtöffentliche und private Veranstaltungen) die Geltung der Einschränkungen für den privaten Bereich nunmehr hinreichend klargestellt.

Auch die bisherigen Regelungen unter Ziffer 5. für Versammlungen im Sinne von Art. 8 GG konnten aufgrund der umfangreichen Regulierung durch § 6a der jetzigen 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO wegfallen. Die nunmehr geltenden Vorschriften durch die Thüringer Rechtsverordnung entsprechend weitestgehend den bisherigen gesonderten

Festlegungen durch die städtische Allgemeinverfügung, insbesondere im Hinblick auf die Begrenzung von Teilnehmerzahlen sowie die Beachtung versammlungsspezifischer Infektionsschutzvorkehrungen.

Gestrichen werden konnte schließlich auch die vormalige Regelung Ziffer 8., die hinsichtlich der zulässigen Flächengröße pro Person bei Geschäften und vergleichbaren Einrichtungen in geschlossenen Räumen mit Publikumsverkehr Einschränkungen bzw. Vorgaben vorsah. Nach § 8 Abs. 4 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO ist nunmehr nicht lediglich für den Einzelhandel, sondern insgesamt für Dienstleistungsbetriebe und Geschäfte eine einheitliche Regelung zur Flächenbegrenzung getroffen worden.

Letztlich konnten auch die speziellen Regelungen zu Einrichtungen für Menschen mit Behinderung sowie stationären Einrichtungen der Pflege in der vormaligen Ziffer 9. der Allgemeinverfügung wegfallen, da nunmehr im jetzigen § 9a der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO für diesen Bereich umfassende Schutzvorschriften erlassen worden sind. Insbesondere die essentielle Testpflicht für Besucher hat in Absatz 3 der genannten Vorschrift Eingang gefunden.

Teil 1: Verweis auf Thüringer Recht

Es wird auf die Regelungen der Zweiten ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO in der jeweils gültigen Fassung verwiesen. Zusätzlich wird auf die Erweiterungen durch die neue ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO Bezug genommen. Schließlich wird auf die Regelungen der Thüringer Quarantäneverordnung in der jeweils gültigen Fassung verwiesen. Die dortigen Vorschriften gelten als höherrangiges Recht für den gesamten Freistaat. Einer nochmaligen Umsetzung durch Allgemeinverfügung bedarf es daher nicht.

Teil 2: Neufassung Allgemeinverfügung

Die Allgemeinverfügung wird neu gefasst, die entbehrlichen Regelungen gestrichen sowie die erforderlichen Ergänzungen vorgenommen.

I. Weitergehende Anordnungen

Nach dem weiterhin geltenden § 13 Abs. 1 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO bleiben weitergehende Anordnungen der zuständigen Behörden unberührt. Auch für die Maßnahmen der Thüringer Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung wird dessen Anwendbarkeit in § 1 Abs. 3 der 2. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO nochmals ausdrücklich normiert. Die Stadt Jena trifft auf dieser Grundlage daher als untere Gesundheitsbehörde weitere Maßnahmen über den durch die Rechtsverordnung vorgegebenen Rahmen hinaus. Maßstab hierfür ist, dass sich nicht über den durch die Verordnung festgelegten infektionsschutzrechtlichen Mindeststandard hinweggesetzt werden darf, aber weitergehende Schutzmaßnahmen auf der Basis von §§ 28 ff. IfSG zulässig sind. Diese gestalten sich im Einzelnen wie folgt:

Ziffer 1.

Mit dieser Regelung wird die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung fortgeschrieben.

Ziffer 1. Buchstabe a)

Ein Großteil der bisherigen Regelungen für geschlossene Räume, wie zum Beispiel Räumlichkeiten von Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben, noch zugängliche Bereiche von Beherbergungsbetrieben sowie Orten zum Abholen von Speisen und Getränken, kann nunmehr wegfallen, da mit § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO eine Verpflichtung in allen geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder bei denen Besuchs- oder Kundenverkehr besteht, geregelt ist. Ebenso bedarf es zudem keiner gesonderten Regelung für das Personal in diesen Räumlichkeiten mehr, da die zuvor genannte Pflicht – anders als § 6 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO, wonach diese nur für Kunden galt – nunmehr allumfassend für die sich dort aufhaltenden Personen gilt.

Beibehalten werden lediglich die Regelungen für diejenigen Bereiche, in denen Leistungen am Menschen erbracht werden – sowohl im Dienstleistungssektor als auch im medizinischen und therapeutischen Bereich. In medizinischen und vergleichbaren Einrichtungen ist aufgrund des dortigen erhöhten Risikos für das Personal die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben. Weitergehend gilt bei Dienstleistungen am Menschen, sofern es sich um Gesichtsbehandlungen bzw. gesichtsnahe Dienstleistungen handelt, aufgrund des stark gesteigerten Infektionsrisikos durch die Nähe die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske oder eines gleichwertigen Schutzes. Ergänzt wurde schließlich eine Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske bei gesichtsnahen medizinischen Behandlungen, was namentlich vor allem zahnärztlichen und augenärztlichen Maßnahmen der Fall ist. Dies korrespondiert mit den Empfehlungen der BAuA (Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin) und des ad-hoc AK „Covid 19“ des ABAS (Ausschuss für biologische Arbeitsstoffe) zum Einsatz von Schutzmasken.

Ziffer 1. Buchstabe b)

Beibehalten wird ebenfalls die Pflicht zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen, insbesondere für Arbeits-, Dienst- und Betriebsstätten, sofern sich dort eine weitere Person aufhält. Zwar gibt es auch hierzu nunmehr entsprechend eine Regelung in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO, die jedoch lediglich auf die Einhaltung des Mindestabstands abstellt. Zusätzlich bleibt daher die Voraussetzung bestehen, dass nicht mindestens eine Fläche von 10 Quadratmetern pro Person zur Verfügung steht. Dies erklärt sich folgendermaßen: Für die Einhaltung des Sicherheitsabstands bedarf es einer Entfernung von mindestens 1,50 Meter in jede Richtung (vereinfacht errechnet $3\text{ m} \times 3\text{ m}$ ergibt dies eine Fläche von rund 10 qm). Wenn für jede Person eine Fläche dieser Größe zur Verfügung steht, ergibt sich zwischen diesen zwar eine Distanz über den Mindestabstand von 1,50 Meter hinaus. Jedoch darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass sich Menschen nicht stets gleichförmig im identischen Abstand zueinander in Räumen aufhalten bzw. sogar bewegen, so dass sich die jeweiligen Flächen regelmäßig überlappen können. Die Regelung beabsichtigt im Kern vor allem einen gegenseitigen Schutz von Mitarbeitern in Unternehmen. Zwar sind auch Fallkonstellationen möglich (z.B. Büroräume), wo sich die anwesenden Personen weniger bewegen; die Regelung muss aber auch Geltung beanspruchen für Räumlichkeiten, in denen mehrere Mitarbeiter – beispielsweise im Rahmen von körperlichen beruflichen Tätigkeiten – sich im Verhältnis zueinander mehr bewegen. Hinzu kommt unabhängig vom Mindestabstand in geschlossenen Räumen die Infektionsgefährdung durch die Anreicherung von Aerosolen in der Luft.

Auch vor diesem Hintergrund ist es in Fällen, in denen aufgrund der Besonderheiten der vorgegebenen räumlichen Situation eine Fläche von mindestens 10 Quadratmetern pro Person nicht sichergestellt werden kann, möglich, dass anstelle einer Verpflichtung zur Mund-Nasen-Bedeckung angepasst an die Risiken des jeweiligen Bereichs ein Infektionsschutzkonzept vorliegt, welches insbesondere ein striktes Lüftungskonzept enthält. Erforderlich ist daneben weiterhin die Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 Meter.

Ziffer 1. Buchstabe c)

Diese weitergehende Maßnahme basiert auf § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie Satz 2 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO. Hiernach besteht die Ermächtigung der Stadt Jena als untere Gesundheitsbehörde, Orte mit Publikumsverkehr in Innenstädten und in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel festzulegen.

Die Regelung benennt konkrete Straßen, Gassen, Wege und Plätze im Bereich der Innenstadt, wo die Verpflichtung gelten soll. Diese befinden sich innerhalb des sogenannten Altstadtgrabenringes und sind Fußgängerbereiche, überwiegend auch mit anliegenden Geschäften und vergleichbaren Einrichtungen, die in den Hauptverkehrszeiten durch regelmäßige Frequentierung von Passanten gekennzeichnet sind. Einige der Wege und Gassen weisen auch eine besondere Enge auf. Im Sinne der Verhältnismäßigkeit wird die Verpflichtung auf den Zeitraum von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr begrenzt, da in den anderen Zeitfenstern, namentlich den Morgen-, späten Abend- und Nachtstunden die Bewegungen in der Innenstadt geringer ausfallen. Es mag durchaus sein, dass es auch in dem Zeitraum der geregelten Verpflichtung, Situationen gibt, wo es nicht zu Begegnungen der einzelnen Personen mit anderen Menschen kommen kann. Eine gewisse Generalisierung ist bei der Regelung im Lichte der Bestimmtheitsanforderungen aber letztlich nicht zu vermeiden, stellt aber die grundsätzliche Geeignetheit der Maßnahme nicht in Frage, Ansteckungen einander unbekannter Menschen in der Öffentlichkeit zu vermindern. Es ist zwar richtig, dass unter freiem Himmel und bei kurzzeitigem Kontakt die Infektionsgefahr geringer ist, gleichwohl können auch bei kurzem Kontakt ohne Mund-Nasen-Bedeckung Ansteckungen geschehen, da bereits unwillkürliche Handlungen wie Husten und Niesen zu einer Übertragung führen können. Andere Maßnahmen, die infektionsgefährdende Begegnungen von Menschen in der Öffentlichkeit minimieren würden, wären mit größeren Einschränkungen als dem kurzzeitigen Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den benannten Bereichen verbunden.

Neu aufgenommen mit dieser Allgemeinverfügung wurden noch die Fußwege des südlichen Bereichs der Löbderstraße, der Holzmarkt sowie der Teichgraben. Auch an diesen Orten finden gehäufte Fußgängerbewegungen statt, bedingt auch dadurch, dass sich in dieser Zone verschiedene Haltestellen befinden und diverse, auch derzeit noch geöffnete Geschäfte, dort ihren Zugang haben.

Ergänzt wird dies unverändert um die Wochenmärkte, da es aus den Erfahrungen der Stadt Jena dort mitunter zu Konstellationen gekommen ist, wo im Andrang der anstehenden Käufer oder beobachtenden Kaufinteressenten der Mindestabstand nicht eingehalten worden ist.

Ebenso verbleibt es bei der Pflicht im Bereich von Haltestellenbereichen, da sich dort regelmäßig mehrere wartende Personen aufhalten, abhängig von der Verkehrszeit in einer nicht unerheblichen Anzahl. Bei entsprechender Witterung konzentrieren sich die Wartenden zudem im Bereich des Wartehäuschens. Beschränkt ist dies aber darauf, dass sich

mindestens eine weitere Person aus einem fremden Haushalt an der Haltestelle aufhalten muss.

Ziffer 2.

Im Lichte der durch § 3 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO erweiterten Kontaktbeschränkungen bleibt flankierend auch das Betretungsverbot für öffentliche Orte als Maßnahme geregelt. Inhaltlich entspricht dieses im Wesentlichen den in den Allgemeinverfügungen anderer Kommunen bzw. in den Rechtsverordnungen anderer Bundesländer geregelten Ausgangsbeschränkungen. Es wurde sich jedoch für die Formulierung eines Betretungsverbots entschieden, weil hiermit das Anliegen, sich lediglich bei Vorliegen eines triftigen Grundes im öffentlichen Raum aufzuhalten bzw. zu bewegen, deutlicher herausgestellt wird.

Unter Ziffer 2. Buchstabe a) wird der betroffene öffentliche Raum näher beschrieben und verdeutlicht, dass hiermit sämtliche öffentlich zugänglichen Bereiche gemeint sind.

Im Sinne der Verhältnismäßigkeit gilt das Betretungsverbot selbstverständlich nicht absolut. Vielmehr werden die zulässigen triftigen Gründe in Ziffer 2. Buchstabe b) aufgeführt. Zu Beginn ist hierbei zunächst klargestellt, dass diese die Benutzung des öffentlichen Personenverkehrs naturgemäß mit einschließt. Die einschränkende Formulierung „notwendig“ will jedoch herausstellen, dass man prüfen soll, ob für den konkreten Weg die Nutzung tatsächlich erforderlich ist.

Der Katalog der triftigen Gründe zeigt, dass sämtliche Betretungen, die der Wahrnehmung beruflicher oder dienstlicher Obliegenheiten, der notwendigen Grundversorgung oder der Hilfe bzw. Unterstützung von Menschen dienen, konsequenterweise zulässig sind. Ebenso sind konsequenterweise sämtliche erlaubte private Kontakte (Sorge- und Umgangsrecht, Besuche des Lebenspartners usw.) erfasst. Schließlich ist auch die Inanspruchnahme aller noch legitim geöffneten Einrichtungen bzw. Angebote weiterhin möglich sowie die aus elementaren verfassungsrechtlichen Gründen besonders privilegierten Zusammenkünfte (Versammlungen, religiöse Veranstaltungen) mit aufgenommen. Letztendlich ist ein wesentlicher Punkt, dass Bewegung an der frischen Luft (Spaziergänge usw.) explizit als triftiger Grund anerkannt sind; Gleiches gilt für den erlaubten Individualsport. Hieraus ergibt sich umgekehrt, dass bloße Ansammlungen, die erkennbar nicht den beiden letztgenannten Sachverhalten zuzuordnen sind, klar vom Betretungsverbot erfasst sind.

Hinzuweisen ist darauf, dass für den Zeitraum von 22:00 Uhr bis 5:00 Uhr ein Verlassen des Hauses und damit auch eine Betreten des öffentlichen Raums nur aus den in § 3b Abs. 2 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO erlaubt ist.

Ziffer 3.

Während, wie eingangs schon dargestellt, die bisherigen spezifischen Regelungen für Versammlungen im Sinne von Art. 8 GG durch den umfangreichen Maßnahmenkatalog nach § 6a der aktuell gültigen 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO entbehrlich geworden sind, fehlt es an einer solchen vergleichbaren Regelung für religiöse Veranstaltungen, so dass die vorherige Regelung in Ziffer 6. nunmehr als Ziffer 3. im Grunde fortbestehen bleibt. Vereinzelt finden sich in der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO jedoch auch Vorschriften zu religiösen Zusammenkünften, namentlich das Verbot gemeinschaftlicher Gesänge der Teilnehmer sowie die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-

Bedeckung, die bisher Gegenstand der Allgemeinverfügung waren und gestrichen werden konnten. Übrig bleiben grundlegende Infektionsschutzregeln.

Insbesondere ist unabhängig von der Verpflichtung zur Mund-Nasen-Bedeckung für Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen eine Mindestfläche von 5 qm pro Teilnehmer vorgesehen. Dies begründet sich wie folgt: Aufgrund des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung ist die sonstige Orientierungsgröße von 10 qm nicht zwingend anzusetzen. Hingegen ist bekannt, dass dieser Schutz allein zwar eine Verminderung des Infektionsrisikos mit sich bringt, aber isoliert keine hinreichende Sicherheit bietet, insbesondere hinsichtlich der Ausbreitung von Aerosolen. Auch die Wahrung des Mindestabstands kann, wie bereits dargelegt, diesen Weg aufgrund des Ausbreitungsverhaltens der Aerosole nicht hinreichend verhindern. Vor diesem Hintergrund versteht sich die Schutzanordnung einer zusätzlichen Mindestfläche.

Ziffer 4.

Bereits geringe Mengen Alkohol können dazu führen, dass die hemmenden und kontrollierenden Funktionen des Gehirns gemindert werden und die allgemeine Wahrnehmung sowie das Verhalten des Konsumenten sich leicht bis stark verändern. Das beeinträchtigte Verhalten der betreffenden Personen kann dazu führen, dass die Einhaltung der Infektionsschutzregeln erschwert und die Ausbreitung der Pandemie begünstigt wird. Auch § 28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG berechtigt in diesem Zusammenhang zu Beschränkungen der Alkoholabgabe sowie des Alkoholkonsums. In § 3a der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO ist diesbezüglich eine Regelung getroffen, die den Ausschank und Konsum von Alkohol untersagt. Die bisherige ähnliche Vorschrift Ziffer 7. Buchstabe b) der vorherigen Allgemeinverfügung konnte hierdurch gestrichen werden. Die weiteren Regelungen der bisherigen Ziffer 7. sollen jedoch als flankierende Maßnahmen beibehalten werden.

Ziffer 4. Buchstabe a) untersagt nicht nur den Ausschank von Alkohol, sondern weitergehend zusätzlich den Verkauf offener alkoholischer Getränke, um etwaige Umgehungen des Ausschankverbots zu vermeiden. Als mitnahmefähig gelten in diesem Sinne nur original verschlossene Flaschen oder Dosen.

Unter Ziffer 4. Buchstabe b) ist schließlich ein eingeschränktes grundsätzliches Verkaufsverbot von Alkohol verfügt. Dieses beschränkt sich auf einen eng umgrenzten Zeitraum in den Nachtstunden. Dieses limitierte Verbot dient dazu, die Verlagerung des durch die Restaurant-, Club- und Diskothekenschließung unterbundenen Partyverhaltens auf andere Schauplätze zu verhindern. Außerdem werden somit Menschenansammlungen und Gruppenbildungen vor derartigen Verkaufsstellen vermieden. Durch die Regelung zu den Ausgangsbeschränkungen in der Thüringer Rechtsverordnung ist dies ebenso erfasst, das Verbot soll aber als unterstützende Maßnahme beibehalten bleiben.

Ziffer 5.

Mit dieser Anordnung wird unverändert eine grundlegende Regelung für den Hochschulbetrieb getroffen. Soweit nicht ohnehin bereits eine weitreichende Umstellung auf Distanzangebote erfolgt ist, haben Präsenzveranstaltungen nicht mehr stattzufinden. In Ergänzung wird nunmehr weiter geregelt, dass der auch der übrige Präsenzbetrieb auf ein Mindestmaß zu beschränken ist. Unaufschiebbare Praxisanteile, Forschung und notwendige

Prüfungen sollen bei Wahrung der erforderlichen infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen gewährleistet bleiben.

Ziffer 6.

Mit dieser Regelung werden die Betretungsverbote für Personen mit Krankheitssymptomen beibehalten, auch wenn sie keine Auslandsrückkehrer oder Kontaktpersonen sind. Die konkret aufgeführten Symptome orientieren sich eng an der häufigsten Symptomatik nach den Feststellungen des RKI bzw. der WHO. Hiervon ausgehend besteht bei diesen Symptomen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass die betreffenden Personen an Covid-19 erkrankt sind. Daher dürfen diese die genannten sensiblen Bereiche bei bestehender Symptomatik nicht betreten, um Gefahren einer Ansteckung zu vermeiden.

Die Betretungsverbote gelten jedoch nicht unbegrenzt. Nach einem Zeitraum von 7 Tagen ohne Symptome können von den angesprochenen Personen die aufgeführten Örtlichkeiten wieder betreten werden, da nach derzeitigem wissenschaftlichen Kenntnisstand in dieser Zeitspanne eine Ansteckungsgefahr nur noch mit geringer Wahrscheinlichkeit besteht. Vor dem Hintergrund der Verhältnismäßigkeit besteht aber die Möglichkeit, dass die Personen durch einen Nachweis des Ausschlusses einer Infektion von den Betretungsverböten befreit werden können.

II. Ergänzende Regelungen und konkretisierende Hinweise für Ein- und Rückreisende

Mit der Fünften Thüringer Quarantäneverordnung hat das Land Thüringen eine landesweite Regelung zu Quarantänemaßnahmen für Rückkehrer aus dem Ausland getroffen, soweit sie sich in einem dort definierten Risikogebiet aufgehalten haben. Eine eigene Anordnung der Stadt Jena, wie sie vorher durch Allgemeinverfügung erfolgt war, ist für ihren Zuständigkeitsbereich daher unverändert nicht erforderlich. Die nachfolgenden Regelungen verstehen sich hiervon ausgehend lediglich als regionale Konkretisierung der landesrechtlichen Vorschriften.

Ziffer 1. und 2.

§ 1 Abs. 2 der Thüringer Quarantäneverordnung regelt die Meldepflichten für Ein- und Rückreisende aus den gemäß § 1 Abs. 4 festgelegten Risikogebieten im Ausland gegenüber der zuständigen Behörde. Durch die Regelungen der Allgemeinverfügung wird dieses Verfahren für den Bereich Jena konkretisiert. Die Kontaktdaten via Telefon bzw. E-Mail für Rückkehrer im Allgemeinen bzw. zusätzlich für solche mit Krankheitssymptomen, wie sie sich bereits über einen langen Zeitraum etabliert haben, werden beibehalten. Das heißt: Ein- und Rückreisende aus einem Risikogebiet haben sich unter den in Ziffer 1. genannten Kontaktmöglichkeiten zu melden. Beim Auftreten von Krankheitssymptomen für eine COVID-19-Erkrankung gilt das unter Ziffer 2. aufgeführte Meldesystem.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena einzulegen.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1 in 07545 Gera kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Jena, den 11. Januar 2021

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

Thomas Nitzsche
Oberbürgermeister